
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 01.04.2008

Nr. 17

**Ordnung
des Instituts
für Kunst, Gestaltungstechnik und Mediendesign
im Fachbereich F – Design und Kunst**

vom 01.04.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 20.12.2007 (GV. NRW. S. 750) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Arbeitsreiche und Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder
- § 5 Assoziierte Mitglieder im Institut
- § 6 Kooperationspartner des Instituts
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Rechenschaftsbericht
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Zielsetzung**

Mit der Einrichtung des Instituts verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Zielsetzung, ein fachbereichsbezogenes Kompetenzzentrum für die Forschung in Kunst, Gestaltungstechnik und Mediendesign einschließlich ihrer Praxis und Didaktik zu schaffen, das zugleich Aufgaben in einer forschungsorientierten Lehre und der Promotionsförderung an der Bergischen Universität wahrnimmt.

**§ 2
Rechtsstellung**

Das Institut für Kunst, Gestaltungstechnik und Mediendesign ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Forschung im Bereich von Kunst, Gestaltungstechnik und Mediendesign.
2. Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts.
3. Koordination einschlägiger Lehrangebote in den Fächern Kunst und Gestaltungstechnik.

§ 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben können Abteilungen gebildet werden.
- (2) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. die an der Bergischen Universität Wuppertal tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachgruppen Kunst und Gestaltungstechnik.
 2. auf Antrag weiterhin Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen.
 3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, solange sie den Mitgliedern unter Nr. 1. zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung der Mitglieder unter Nr. 2. im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in das Institut entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 – 2 ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Gründungsmitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 5 Assoziierte Mitglieder im Institut

- (1) Weitere Forscherinnen und Forscher (darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) können in das Institut als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in das Institut als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 6 Kooperationspartner des Instituts

Der Vorstand kann darüber hinaus über die Aufnahme weiterer Forscherinnen und Forscher – darunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – als Kooperationspartner beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts für Kunst, Gestaltungstechnik und Mediendesign obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die an der Bergischen Universität Wuppertal tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachgruppen Kunst und Gestaltungstechnik an sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 durchführen, an.
- (3) Der Vorsitz alterniert zwischen den Fachgruppen Kunst und Gestaltungstechnik, wobei Vorsitzende bzw. Vorsitzender und dessen bzw. deren Stellvertretung unterschiedlichen Fachgruppen angehören sollen. In Übereinstimmung hiermit wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (4) Die oder der Vorsitzende muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Bergischen Universität Wuppertal gehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder und die Kooperationspartner des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Finanzierung

Die Grundausstattung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Dekanat des Fachbereichs F der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst und Design der Bergischen Universität vom 18.03.2008.

Wuppertal, den 01.04.2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge